

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Stimmecke bei Suderode (Niedersächsischer Teil)“,
Stadt Goslar, Landkreis Goslar**

Vom 20.03.2018

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 16, 26, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stimmecke bei Suderode“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland. Es liegt im Gebiet der Stadt Goslar im Landkreis Goslar. Das Schutzgebiet erstreckt sich im Bereich der Ortschaft Wennerode entlang der Stimmecke.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anhang A**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten schwarzen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten beim Landkreis Goslar — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 202 „Stimmecke bei Suderode“ (Melde-Nr. DE 4029-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1,3 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region Weser-Leinebergland und grenzt im Norden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Das Gebiet dient der Erweiterung des FFH-Gebietes „Stimmecke bei Suderode“ in Sachsen-Anhalt (Melde-Nr. DE 4029-302), welches die einzigen sachsen-anhaltischen Groppen-Vorkommen in der atlantischen Region aufweist. Von hier aus besteht die Möglichkeit zur Wiederbesiedlung angrenzender Gewässer.

Das LSG konzentriert sich auf den Verlauf der Stimmecke zwischen den Ortschaften Suderode und Abbenrode in Sachsen-Anhalt und Wennerode nahe Vienenburg im Landkreis Goslar. Es wird durch den naturnahen, stets wasserführenden Bach mit leicht gewundenem Lauf geprägt, der geschlossen von standortheimischen Gehölzen (vorwiegend Esche) gesäumt wird. Aufgrund der naturnahen Sohl- und Uferstrukturen sowie der vielfältigen Tiefen- und Breitenverhältnisse bietet die Stimmecke gute Habitatstrukturen für sämtliche Entwicklungsstadien von Groppe und Bachneunauge. Der gewässerbegleitende Galeriewald trägt aufgrund seines Habitatreichtums zur Strukturvielfalt des Schutzgebietes bei.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der „Stimmecke bei Suderode“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Charakter wird durch die Schönheit und Naturnähe des Gebietes bestimmt.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

1. des überwiegend naturnah strukturierten Bachlaufs als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge,
 2. des naturnah ausgeprägten gewässerbegleitenden Galeriewaldes mit habitatreichem Baumbestand,
 3. einer naturnahen Fließgewässerdynamik,
 4. der ökologischen Durchgängigkeit der Stimmecke,
 5. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des bedeutenden Wanderkorridors für Tierarten wie z. B. den Fischotter,
 6. der Biotopvernetzung u. a. auch im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 7. der Ruhe und Ungestörtheit im LSG.
- (3) Die Flächen des LSG gemäß § 1 Abs. 4 sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (4) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Groppe (Cottus gobio)

Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, stofflich unbelasteten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Bachlauf der Stimmecke mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.

Erhaltung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

sowie des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Erlen- und Eschengaleriewaldes mit unterschiedlichen Altersstufen und einem natürlichen, lebensraumtypischen Wasserregime. Der Galeriewald soll aus standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten v. a. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und einer charakteristischen Bodenvegetation zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume sowie lebensraumtypische Strukturen wie Uferabbrüche und Kolke sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Aufgrund seiner bandartigen, geschlossenen Struktur bietet der Galeriewald einen wichtigen Beitrag für die Biotopvernetzung.

§ 3**Verbote**

- (1) Im gesamten LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
 1. Hunde unangeleint laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,

2. von der Leinenpflicht ausgenommen sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt werden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. das Bodenrelief zu verändern,
6. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden,
7. zu lagern, zu zelten und zu grillen,
8. wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern, insbesondere die Errichtung und der Betrieb offener Viehtränken an Gewässern,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
14. Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu verändern oder zu beseitigen; erforderliche, Pflegemaßnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Darüber hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zulassen,
15. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den Denkmalschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die Bekämpfung von Neophyten durch geeignete Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme wird im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der uNB angezeigt. Zum Schutz der vorkommenden Fischarten und des Lebensraumtyps darf das Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig geräumt werden. Der Einsatz einer Grabenfräse sowie die Räumung der Sohle haben dabei grundsätzlich zu unterbleiben. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb des Lebensraumtyps 91E0, welcher in der als **Anhang B** beigefügten Karte als Galeriewald eingezeichnet ist.
- (4) Freigestellt sind
 1. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern,
 2. die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung der Stimmecke unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne Betreten des Bachbettes der Stimmecke,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezessrechte bleiben unberührt.

§ 5

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden bzw. nach vorheriger Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde selbst durchzuführen:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten und des FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten und des FFH-Lebensraumtyps.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 8

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen, die erforderliche Anzeige oder eine Befreiung oder Ausnahme nach § 9 dieser Verordnung hergestellt bzw. gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 20.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez.

Thomas Brych

Anhang A

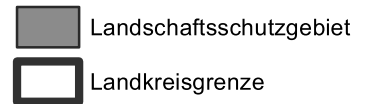
zu § 1 Abs. 3 der LSG-Verordnung

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:5.000 und 1 :25.000 (2 Kartenblätter, Kartengrundlage:
AK5 in Farbe)

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Anhang A

Landkreis Goslar
Stadt Goslar

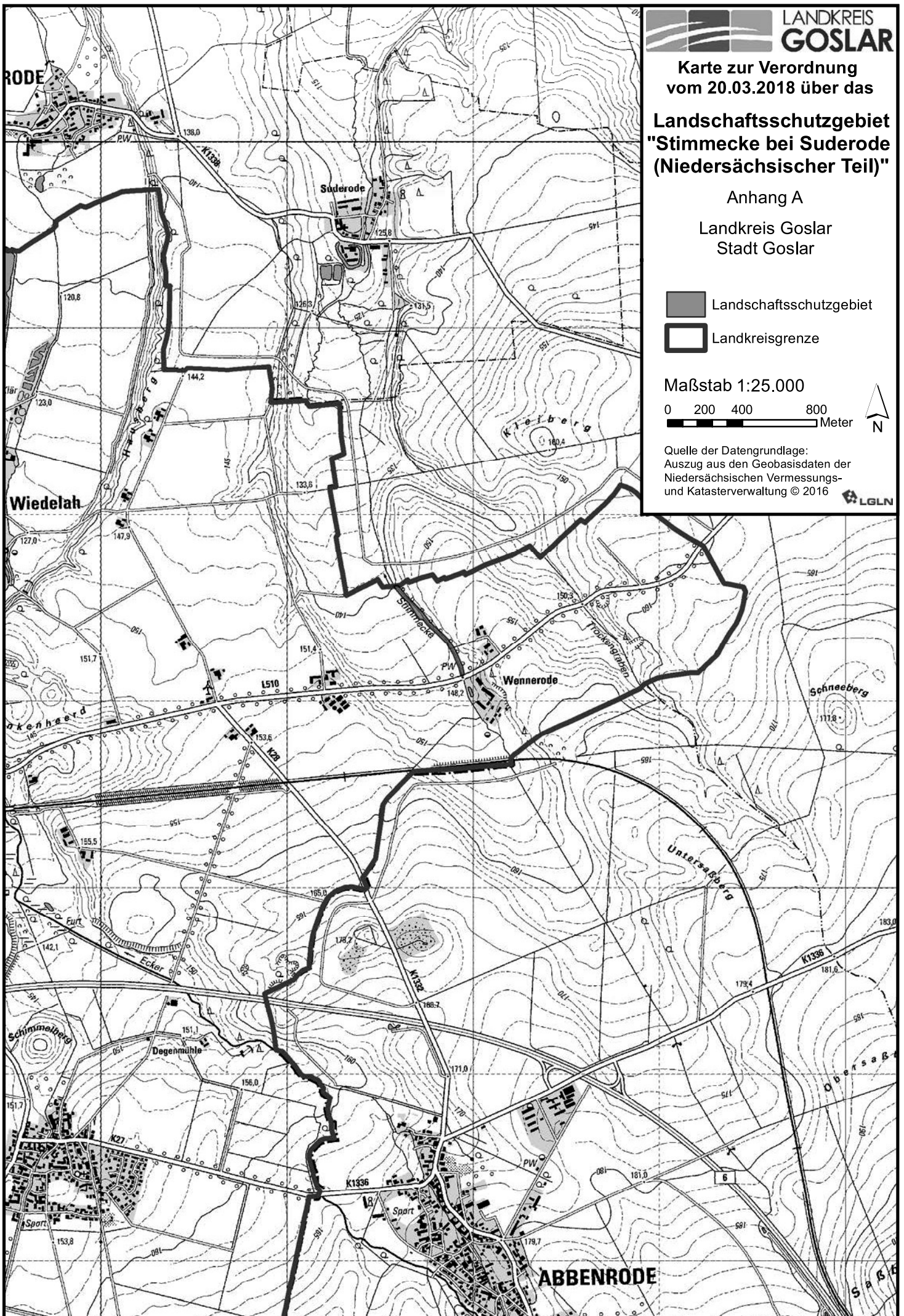


Maßstab 1:25.000

0 200 400 800
Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Karte zur Verordnung
vom 20.03.2018 über das

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Landkreis Goslar
Stadt Goslar



Landkreisgrenze



Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie



Grenze
Landschaftsschutzgebiet

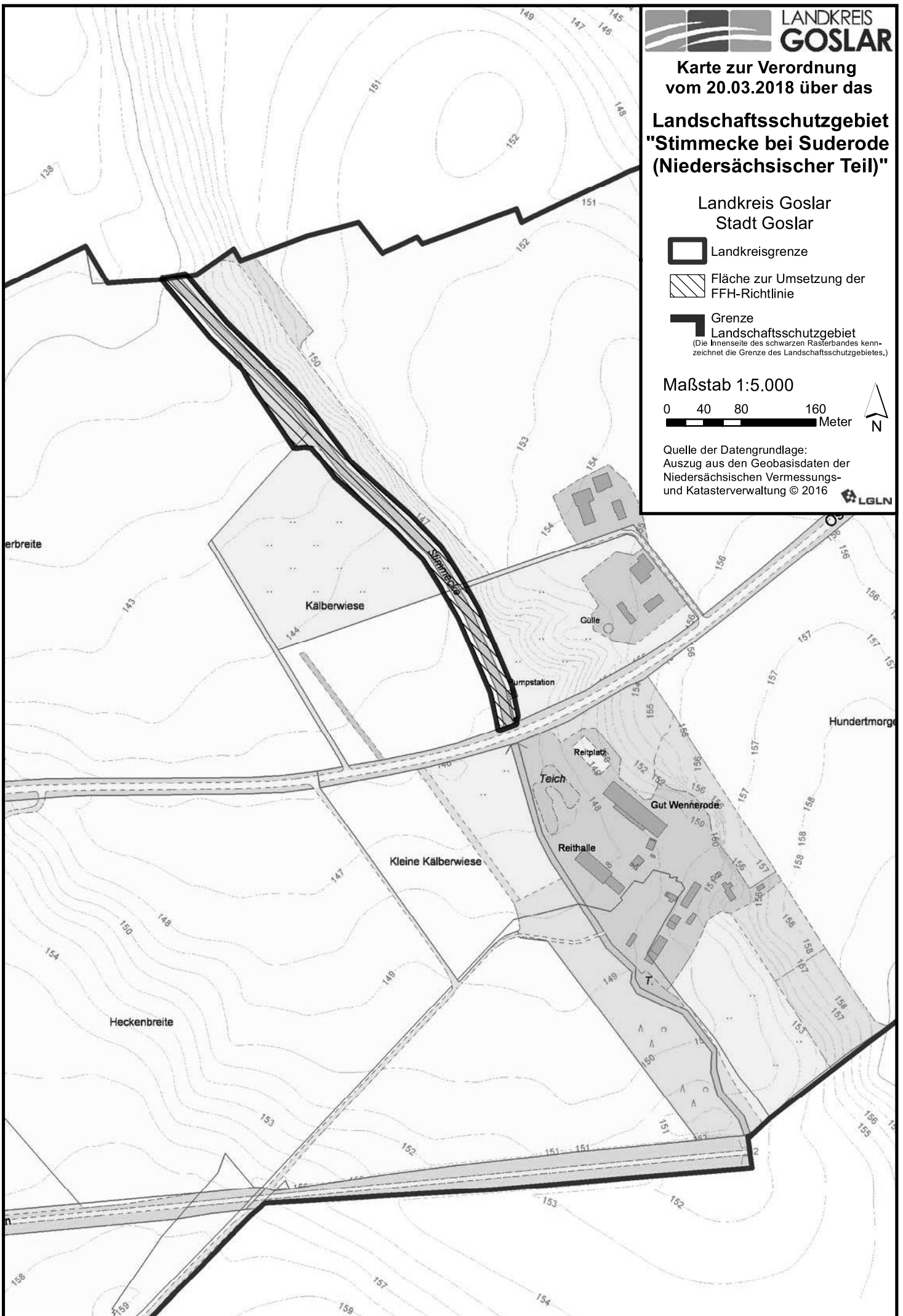
(Die Innenseite des schwarzen Rasterbandes kenn-
zeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)

Maßstab 1:5.000

0 40 80 160
Meter



Quelle der Datengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2016



Anhang B
zu § 4 Abs. 3 der LSG-Verordnung

**Landschaftsschutzgebiet
"Stimmecke bei Suderode
(Niedersächsischer Teil)"**

Anhang B

Landkreis Goslar
Stadt Goslar

-  Fließgewässer
-  Galeriewald
-  Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie
-  Landkreisgrenze
-  Grenze
Landschaftsschutzgebiet
(Die Innenseite des schwarzen Rasterbandes kenn-
zeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.)

Maßstab 1:2.500

0 20 40 80
 Meter



Quelle der Datengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2016



Kälberwiese

Pumpstation

Teich

Rei

Rei